

Fragen- und Antwortenkatalog (FAQ)
zum Offenen Verfahren
Vergabe eines Rahmenvertrages über die Durchführung
der individuellen Assistierten Ausbildung (AsA)
nach
§ 16 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) in Verbindung mit
§§ 74 bis 75a SGB III

Vergabenummer: 701-26-AsA-10042

Stand: 25.03.2026

Vorbemerkungen:

Entsprechend Abschnitt A.7 der Vergabeunterlagen (A_Allgemeine_Hinweise) zu der o.g. Ausschreibung werden die Antworten dieses Fragen- und Antwortenkataloges sowie die Änderungen, Ergänzungen und Hinweise der Vergabestelle zum Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Hinweis:

Mit diesem FAQ wurde eine 2. Version der Vergabeunterlagen auf die Plattform der eVergabe übertragen. Bitte beachten Sie, dass ausschließlich diese Version Grundlage für die Erstellung des Angebotes über den „AnA-Web“ ist (siehe A_AllgemeineHinweise, Abschnitt A.6).

Nach § 53 Abs. 7 S. 1 VgV sind Änderungen an den Vergabeunterlagen unzulässig. Ein Verstoß hiergegen kann zum Angebotsausschluss führen. Zu den Vergabeunterlagen gehören nach § 29 VgV u.a. die Bewerbungsbedingungen (hier: Teile A und D der VU) sowie die Vertragsunterlagen, d.h. die Leistungsbeschreibung und die Vertragsbedingungen (hier: Teile B, C und E.1/Losblätter der VU inkl. Leistungsverzeichnis).

Mit dem Hochladen der Version 2 und dem Hinweis in den Bewerbungsbedingungen und FAQ, dass die aktuellste Fassung der Vergabeunterlagen zu verwenden ist, handelt es sich bei Verwendung von Vorversionen für die Angebotsabgabe nicht mehr um die aktuell gültigen Vergabeunterlagen, **was zum Angebotsausschluss führen kann.**

Nutzen Sie daher zur Angebotsabgabe immer die aktuellste Version der Vergabeunterlagen. Dies betrifft auch die Verwendung der zuletzt veröffentlichten Datei Leistungsverzeichnis.aidf, auch wenn es hier keine Änderungen bzw. keine Änderungen im für Sie maßgeblichen Los gab.

Änderungen in	Tag der Einstellung in den FAQ
Bekanntmachung	
A_Allgemeine Hinweise	
A_Wertungshinweise	
A_Bewertungsmatrix	
B_Leistungsbeschreibung	25.03.2026
C_Vertragsbedingungen	
D_Vordrucke/Dateien für die Angebotserstellung	
Leistungsverzeichnis (ausfüllbares Preisblatt / Losblatt / E.1 (Losblätter als Ansicht- und Druckversion)	

Bekanntmachung

Lfd.-Nr.	Frage/ Antwort/ Hinweis	Tag der Einstellung in den FAQ

A Allgemeine Hinweise

Lfd.-Nr.	Teil der VU	Frage/ Antwort/ Hinweis	Tag der Einstellung in den FAQ

A Wertungshinweise

Lfd.-Nr.	Teil der VU	Frage/ Antwort/ Hinweis	Tag der Einstellung in den FAQ

A Bewertungsmatrix

Lfd.-Nr.	Teil der VU	Frage/ Antwort/ Hinweis	Tag der Einstellung in den FAQ

B Leistungsbeschreibung

Lfd.-Nr.	Teil der VU	Frage/ Antwort/ Hinweis	Tag der Einstellung in den FAQ
1	B.2.2.1.1 Förderplanung, Zielvereinbarung und Leistungs- und Verhaltensbeurteilung > Förderplanung	Frage: Auf Seite 27 wird im Zusammenhang mit der Förderplanung ausgeführt, dass eine Einwilligung der teilnehmenden Person beziehungsweise der gesetzlichen Vertretung „anlassbezogen“ einzuholen ist. Wir bitten um eine beispielhafte Darstellung, was in diesem Zusammenhang konkret unter „anlassbezogen“ zu verstehen ist. Ist die Einwilligung jeweils nur dann einzuholen, wenn im Einzelfall eine Weitergabe personenbezogener Daten an den Bedarfsträger erforderlich wird, oder kann bereits zu Beginn der Maßnahmeteilnahme eine entsprechende Einwilligung für mögliche spätere Datenweitergaben im erforderlichen Rahmen eingeholt werden? Antwort: Die Erhebung und Weitergabe der erhobenen Daten an den Bedarfsträger sind nur im erforderlichen Rahmen und mit Einwilligung der teilnehmenden Person zugelassen. Der Auftragnehmer hat eine entsprechende Einwilligung von der teilnehmenden Person <u>anlassbezogen</u> einzuholen. Ein solcher Anlass könnte zum Beispiel sein, wenn eine teilnehmende Person nicht regelmäßig an den vereinbarten Unterstützungselementen teilnimmt. In diesem Fall hat der Auftragnehmer geeignete Schritte mit dem Ziel der Vermeidung und/oder Verringerung von Fehlzeiten einzuleiten, um das Maßnahmeziel nicht zu gefährden und das Ergebnis in der Förderplanung zu dokumentieren.	25.03.2026
2	B.2.2.1.1	Frage:	25.03.2026

	Förderplanung, Zielvereinbarung und Leistungs- und Verhaltensbeurteilung > Zielvereinbarung	Auf Seite 28 wird zu den Zielvereinbarungen ausgeführt, dass für die teilnehmende Person Transparenz hinsichtlich der Abläufe, Entscheidungen, Vereinbarungen und „Konsequenzen“ darzustellen ist. Zudem ist deutlich herauszustellen, in welcher Art und in welchem Umfang die Unterstützung durch die Fachkräfte des Auftragnehmers erfolgt. Wir bitten um eine Konkretisierung, was in diesem Zusammenhang unter „Konsequenzen“ zu verstehen ist. Sind hier ausschließlich förderprozessbezogene Folgen gemeint, beispielsweise Anpassung des Unterstützungsumfangs oder eine Veränderung in der Förderplanung? Oder sind hierunter auch mögliche negativen Folgen bei fehlender Mitwirkung gemeint z.B. Abmahnung, drohender Verlust des Ausbildungsplatz, Maßnahmeausschluss? Darüber hinaus bitten wir um Klarstellung, was in diesem Zusammenhang unter der Dokumentation des „Umfangs“ der Unterstützung zu verstehen ist. Ist hier die konkrete Benennung eines zeitlichen Umfangs, beispielsweise in Form einer Stundenanzahl gemeint, oder genügt eine inhaltliche Beschreibung des vorgesehenen Unterstützungsumfangs? Vielen herzlichen Dank für die Beantwortung. Antwort: Es sind alle mit der Maßnahmeteilnahme im Zusammenhang stehende Konsequenzen darzustellen. Das heißt, sowohl förderprozessbezogene Folgen, als auch mögliche negative Folgen bei fehlender Mitwirkung. Es ist hier sowohl die konkrete Benennung eines zeitlichen Umfangs, beispielsweise in Form einer Stundenanzahl, als auch eine inhaltliche Beschreibung des vorgesehenen Unterstützungsumfangs gemeint.	
3	B.2.4.2.7 Nichtteilnehmendenbezogene Leistungen > Sprechstundenangebote, Seite 39	Frage: Es wird gefordert, dass an min. fünf Berufsschulen im Einzugsgebiet Sprechstundenangebote umgesetzt werden. Unser Los umfasst mehrere Standorte, deren 30-Kilometer-Radien sich überschneiden. Wir bitten um Klarstellung, ob in diesem Fall jeder Standort die Berufsschulen im Einzugsgebiet aufsuchen muss, oder ob es als ausreichend angesehen wird, wenn die beteiligten Standorte die im Los liegenden Berufsschulen untereinander aufteilen und die Sprechstundenangebote standortübergreifend organisiert werden. Darüber hinaus bitten wir um Klarstellung, wie zu verfahren ist, wenn eine Berufsschule zwar im 30-KM-Einzugsgebiet liegt, jedoch der Zuständigkeit eines anderen Agenturbezirks zugeordnet ist und dort bereits ein anderer Träger in Abstimmung mit der zuständigen Berufsberatung aktiv ist. Ist in diesem Fall zusätzlich ein weiteres Sprechstundenangebot durch unseren Träger anzubieten, sodass dieselbe Berufsschule von zwei Trägern besucht wird?	25.03.2026

		Antwort: Es ist ausreichend, wenn an jeder Berufsschule ein Träger die Sprechstundenangebote umsetzt. Gleichwohl hat im Fall einer Überschneidung von Standorten oder Agenturbezirken der Träger je Standort an mindestens fünf Berufsschulen Sprechstundenangebote zu realisieren.	
--	--	---	--

C Vertragsbedingungen

Lfd.-Nr.	Teil der VU	Frage/ Antwort/ Hinweis	Tag der Einstellung in den FAQ

D Vordrucke/Dateien für die Angebotserstellung

Lfd.-Nr.	Teil der VU	Frage/ Antwort/ Hinweis	Tag der Einstellung in den FAQ

Leistungsverzeichnis (ausfüllbares Preisblatt / Losblatt / E.1 (Losblätter als Ansicht- und Druckversion)

Lfd.-Nr.	Teil der VU	Frage/ Antwort/ Hinweis	Tag der Einstellung in den FAQ